

**Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage  
aus Anlass von Märkten im Markt Gieselstadt  
vom 28. Februar 2011**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278) erlässt der Markt Gieselstadt folgende Rechtsverordnung.

**§ 1**

Anlässlich der im Markt Gieselstadt stattfindenden Jahrmärkte am

- ersten Sonntag im Mai – Allersheimer Pärlesmarkt -
- ersten Sonntag im September – Gieselstädter Markttag -
- Sonntag vor Simon und Judas (28. Oktober) – Herchsheimer Spinnrädlesmarkt

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit  
von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
geöffnet sein.

Die Verkaufsöffnungsmöglichkeit ist

- beim Allersheimer Pärlesmarkt auf den Ortsteil Allersheim,
- beim Gieselstädter Markttag auf den Hauptort Gieselstadt,
- beim Herchsheimer Spinnrädlesmarkt auf den Ortsteil Herchsheim

beschränkt.

**§ 2**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

**§ 4**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen vom 06. Dezember 2010 außer Kraft.

Gieselstadt, 01. März 2011

(Siegel)

Krämer  
1. Bürgermeister  
Markt Gieselstadt